

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 2576

Urteil Nr. 146/2003
vom 12. November 2003

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 145/1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, gestellt vom Gericht erster Instanz Löwen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus dem Vorsitzenden A. Arts und dem Richter und stellvertretenden Vorsitzenden L. François, und den Richtern R. Henneuse, E. De Groot, L. Lavrysen, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren

In seinem Urteil vom 8. November 2002 in Sachen R. Hertsens und D. De Graef gegen den Belgischen Staat, dessen Ausfertigung am 29. November 2002 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Löwen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 145/1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, in der für die Veranlagungsjahre 1995, 1996 und 1997 geltenden Fassung, gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem, falls Ehegatten zusammen eine Familienwohnung bauen auf einem Grundstück, das Eigentum eines der beiden Ehegatten ist, und beide für den Bau dieser Wohnung einen Hypothekarkredit aufnehmen, der Ehegatte, der nicht Eigner des Grundstücks ist, die für die Tilgung des Kredits gezahlten Beträge nicht von seinen steuerpflichtigen Einkünften abziehen kann? »

(...)

III. In rechtlicher Beziehung

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 145/1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (nachstehend: EStGB 1992) mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

In der auf das Hauptverfahren anwendbaren Fassung lautete diese Bestimmung:

« Innerhalb der in den Artikeln 145/2 bis 145/16 vorgesehenen Grenzen und unter den darin vorgesehenen Bestimmungen wird eine Steuerermäßigung gewährt, die auf die folgenden, während des Veranlagungszeitraums tatsächlich bezahlten Ausgaben berechnet wird:

[...]

3. als Zahlung für die Tilgung oder die Rückzahlung eines Hypothekendarlehens, das aufgenommen wurde, um eine in Belgien gelegene Wohnung zu bauen, zu erwerben oder umzubauen, und das durch eine zeitweilige Todesfallversicherung mit abnehmendem Kapital gedeckt ist; ».

B.2. In den Vorarbeiten zum Gesetz vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen, durch dessen Artikel 86 die fragliche Bestimmung eingefügt wurde, heißt es:

« Die Regierung vertrat den Standpunkt, das Steuersystem, das derzeit in bezug auf direkte Steuern für das langfristige Sparen gilt, müsse gerechter gestaltet werden.

Gleichzeitig möchte sie die festgestellte Zunahme bei den Steuerausgaben unter Kontrolle halten, die im Bereich des Abzugs von Prämien oder der Kapitalabschreibungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien festzustellen ist. Um weiterhin den Erwerb einer eigenen Wohnung zu fördern, möchte die Regierung jedoch einen höheren Steuervorteil für diese Wohnungen gewähren.

Die erste Zielsetzung möchte sie verwirklichen, indem sie den derzeitigen Abzug 'Einkommen aus Einkommen' (wobei der Vorteil entsprechend dem Einkommen steigt) durch ein System ersetzt, bei dem die im Rahmen des langfristigen Sparens getätigten Ausgaben zu einem Steuervorteil führen, der berechnet wird, indem auf diese Ausgaben ein verbesserter Durchschnittssatz mit einer Unter- und einer Obergrenze angewandt wird.

[...]

Die zweite Zielsetzung wird erreicht, indem die Bedingungen für das Bausparen selektiver gestaltet werden und ein gleicher Steuervorteil wie der derzeitige nur für die Darlehen gewährt wird, die ab dem 1. Januar 1993 zum Bau, zum Erwerb oder zum Umbau einer einzigen Wohnung des Steuerpflichtigen aufgenommen wurden. Für die vor diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Darlehen reicht es aus, daß sie für ein eigenes Wohnhaus aufgenommen wurden, das heißt eine Wohnung, für die der Wohnungsabzug im Sinne von Artikel 16 des EStGB 1992 gewährt werden kann.

Insofern der Steuervorteil für das langfristige Sparen, außer für die eigene Wohnung oder das eigene Wohnhaus, in Zukunft gesenkt wird, war die Regierung der Ansicht, auch die Steuerlast auf das Kapital, das bei Vertragsablauf ausgezahlt wird, müsse gemindert werden. » (*Parl. Dok., Kammer, 1992-1993, Nr. 717/1, SS. 26-27*)

Im Kommentar zu den einzelnen Artikeln heißt es:

« Artikel 79 sieht einen größeren Steuervorteil für die Steuerpflichtigen vor, die ein Hypothekendarlehen tilgen oder ein solches Darlehen über eine persönliche Lebensversicherung zurückzahlen, das dazu diente, ihre in Belgien gelegene Wohnung zu bauen, zu erwerben oder umzubauen, zumindest wenn es sich um ein ab dem 1. Januar 1993 abgeschlossenes Darlehen handelt. Die Bedingung 'einzige Wohnung' muß beim Abschluß des Darlehensvertrags erfüllt sein.

Für die vor diesem Datum geschlossenen Wohnungsdarlehen bleibt jedoch der umfassendere Begriff 'eigenes Wohnhaus' gültig, das heißt eine Wohnung, für die der Wohnungsabzug im Sinne von Artikel 16 des EStGB 1992 gewährt werden kann.

[...]

Es obliegt jedoch dem Steuerpflichtigen, den Nachweis zu erbringen, daß er beim Abschluß des Darlehensvertrags Eigentümer seiner eigenen Wohnung (Darlehen ab dem 1. Januar 1993)

oder eines eigenen Wohnhauses, für das er den Darlehensabzug von Artikel 16 des EStGB 1992 erhalten kann (vor dem 1. Januar 1993 abgeschlossene Darlehen), war » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 717/1, SS. 34-35).

B.3. Der Verweisungsrichter bemerkt, die fragliche Bestimmung schreibe zwar nicht ausdrücklich vor, daß der Steuerpflichtige Eigentümer der betreffenden Wohnung sein müsse, um in den Vorteil der Steuerermäßigung zu gelangen, die Rechtsprechung nehme dies jedoch allgemein an (Kass., 17. Mai 1996; Antwerpen, 26. April 1993 und 8. März 1994; Lüttich, 16. Februar 1994 und 5. Februar 1997). Dann stelle sich nach Darlegung des Verweisungsrichters, der sich dieser Rechtsprechung anschließe, die Frage, ob es nicht diskriminierend sei, daß dann, wenn Eheleute zusammen eine Familienwohnung auf einem Grundstück bauen, das Eigentum eines der beiden Ehegatten ist, und beide für den Bau dieser Wohnung ein Hypothekendarlehen aufnehmen und dieses Darlehen zurückzahlen, der Ehegatte, der nicht Eigentümer des Grundstücks ist, die betreffende Steuerermäßigung nicht erhalten kann.

Einreden des Ministerrates

B.4.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei aus der präjudiziellen Frage nicht ersichtlich, welchen Unterschied die fragliche Bestimmung einführe und für welche Kategorien von Personen diese Bestimmung einen Behandlungsunterschied entstehen ließe.

B.4.2. Aus der Begründung der Verweisungsentscheidung geht hervor, daß bei der Auslegung, die der Verweisungsrichter der fraglichen Bestimmung verleiht, der Hof mit einem Behandlungsunterschied in bezug auf den Vorteil der Steuerermäßigung zwischen Kategorien von Eheleuten befaßt wird, je nachdem, ob einer von ihnen oder beide Eigentümer des Grundstücks sind, auf dem die Wohnung gebaut wird.

B.4.3. Der Standpunkt des Ministerrates ist nicht annehmbar.

B.5.1. Nach Darlegung des Ministerrates sei die Kategorie von Personen, die sich in der Lage der Parteien im Hauptverfahren befänden, weder vergleichbar mit der Kategorie der Ehegatten, die Immobilien in ungeteiltem Eigentum erwerben oder bauen würden, noch mit der

Kategorie von Ehegatten, selbst wenn sie unter dem gesetzlichen Güterstand verheiratet seien, die Immobilien gemeinschaftlich erwerben würden.

B.5.2. Sowohl bei den Kategorien von Ehegatten, von denen in der Verweisungsentscheidung die Rede ist, als auch bei denjenigen, die der Ministerrat anführt, stellt sich die Frage, ob die Eigenschaft als Eigentümer der Immobilien, dem gegebenenfalls eine Steuerermäßigung gewährt werden könne, einen Zusammenhang zur Zielsetzung der betreffenden Maßnahme aufweise.

B.5.3. Die Einrede ist nicht annehmbar.

Zur Hauptsache

B.6.1. Die fragliche Bestimmung sieht innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Bedingungen eine Steuerermäßigung für die Tilgung eines zum Bau, zum Erwerb oder zum Umbau einer Wohnung aufgenommenen Hypothekendarlehens vor.

B.6.2. Indem der Gesetzgeber Hypothekendarlehen berücksichtigte, die zum Bau, zum Erwerb oder zum Umbau von Wohnungen im Sinne der fraglichen Bestimmung aufgenommen wurden, hat er, wie es in den Vorarbeiten bestätigt wurde (B.2), vorgesehen, daß der Steuerpflichtige, um die Steuerermäßigung zu erhalten, Eigentümer dieser Wohnung sein muß.

B.7. Es obliegt dem Gesetzgeber und nicht dem Hof, die Sachdienlichkeit einer steuerlichen Maßnahme zu beurteilen, die dazu dient, innerhalb bestimmter Grenzen und unter bestimmten Bedingungen eine Steuerermäßigung zu gewähren.

Wenn der Gesetzgeber eine solche Maßnahme ergreift, muß er jedoch den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung einhalten.

B.8.1. In den vorstehend erwähnten Vorarbeiten werden die Zielsetzungen angeführt, die der Gesetzgeber mit der betreffenden Maßnahme anstreben wollte. Daraus ergibt sich, daß der Gesetzgeber beabsichtigte, den Steuerpflichtigen, die beispielsweise ein Hypothekendarlehen

tilgen, um ihre in Belgien gelegene eigene Wohnung zu bauen, zu erwerben oder umzubauen, einen Steuervorteil zu gewähren.

B.8.2. Zur Verwirklichung der Zielsetzung, den Zugang zum Eigentum einer Wohnung zu fördern, konnte der Gesetzgeber die Eigenschaft als Eigentümer berücksichtigen, um die betreffende Steuerermäßigung zu gewähren.

Dieses Kriterium ist objektiv und sachdienlich im Verhältnis zur Zielsetzung. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß der Eigentümer der Grundstücksparzelle infolge des Zuwachsrechts im Sinne von Artikel 552 des Zivilgesetzbuches im Prinzip auch Eigentümer des Gebäudes wird, das auf dieser Parzelle errichtet wird.

B.8.3. Die fragliche Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig zu dieser Zielsetzung.

Die Ehegatten können nämlich die gesetzlich gebotenen Mittel in Anspruch nehmen, um das Eigentum anders zu verteilen, als es sich aus der Anwendung des obengenannten Artikels 552 des Zivilgesetzbuches ergeben würde. Der Verzicht auf die Anwendung solcher Mittel ist eine Entscheidung der Ehegatten, das Eigentum eines von ihnen nicht zu einem gemeinschaftlichen Eigentum zu machen.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 145/1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der Fassung von Artikel 86 des Gesetzes vom 28. Dezember 1992 zur Festlegung steuerrechtlicher, finanzieller und sonstiger Bestimmungen verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 12. November 2003.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) A. Arts